Merkblatt Gasinstallation für Vertragsinstallationsunternehmen im Netzbereich der Stadtwerke Oranienburg GmbH



Stand: Oktober 2021

Gemäß Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und den Technischen Regeln für Gasinstallationen (TRGI 2018) ist der Abnehmer für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Gaseinrichtungen vom Ende des Gasanschlusses (ab Hauptabsperreinrichtung), mit Ausnahme des Gaszählers und ggf. des Hausdruckreglers, verantwortlich.

Einrichtungs-, Änderungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Abnehmeranlagen dürfen nur von einem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) der SWO/NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg durchgeführt werden.

Das VIU hat dem zuständigen Netzbetrieb-Gas in Oranienburg, Lehnitzstraße 63, Telefon: 03301 608-821 oder 608-822, Mail:

netzbetrieb-gas@stadtwerke-oranienburg.de, eine Woche vor Beginn seiner Arbeiten über Art und Umfang der geplanten Erstellung oder Änderung der Gasanlage und der vorgesehenen Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Das VIU hat den erforderlichen Inbetriebsetzungsantrag am Ort der Arbeiten vorzulegen.

Die in den Abschnitten 5.6 und 5.7 der TRGI 2018 vorgeschriebene Prüfung vor Inbetriebnahme und die Inbetriebnahme dieser Anlage erfolgen ebenfalls durch einen Vertragsinstallateur.

Hinweise zur Installation von Abnehmeranlagen

1. Mess- und Regeleinrichtungen

An der Eingangsseite des Gaszählers ist eine Absperreinrichtung zu installieren. Die Installationsleitung zwischen Druckregelgerät und Zählereckhahn ist ohne lösbare Verbindungen und mindestens in Kupfer 28 mm gepresst oder Stahl 1" auszuführen. Lötverbindungen sind grundsätzlich in der gesamten Gasinstallation nicht zugelassen! Um die Messeinrichtung sicher befestigen zu können, ist eine Zählergrundplatte erforderlich. Die Zählergrundplatte ist horizontal anzubauen. Um die Installation bei Zählermontage

gegen Verdrehen zu schützen ist der Anschluss am Zählereckhahn seitlich zu wählen. Dieser muss mind. 10 cm lang sein und eine Richtungsänderung aufweisen.

Auf der Zählerausgangsseite ist eine Prüföffnung vorzusehen, die im Zähleranschlussstück bzw. in der Zählerverschraubung integriert ist. Diese Prüföffnung muss durch konstruktive Maßnahmen einen Bohrungsdurchmesser von ≤ 1,0 mm haben oder mit Sicherheitsstopfen verschlossen werden. Fehlt an bestehenden Anlagen eine Prüfeinrichtung, ist diese bei Anlagenerweiterung entsprechend den vorgenannten Anforderungen nachzurüsten.

Bei Einbau eines Gaszählers > G6 ist hinter dem Gaszähler eine Absperreinrichtung, eine Prüföffnung sowie unter dem Gaszähler eine Konsole zu installieren.

Der Einbau von Gaszählern der Größe G4 und G6 erfolgt im Netzgebiet der Stadtwerke Oranienburg GmbH (im Weiteren SWO) in Einrohrausführung. Für Gaszähler > G6 wird die Ausführung bei Antragstellung festgelegt. Die Zähleranschlussstutzen und Verschraubungen sind vom VIU bereitzustellen und einzubauen.

Die Verbindung der Kundenanlage zum Ausgangsflansch des Hausdruckreglers hat so zu erfolgen, dass eine fachgerechte Montage und Demontage des Hausdruckreglers gewährleistet ist (freier Zugang zu den Flanschbolzen!). Die Inbetriebnahme des Hausdruckregelgerätes erfolgt durch die SWO.

2. Unterputzinstallation

Bei Unterputzinstallation ist nur Rohrmaterial mit einer Werksumhüllung nach DIN 30672 oder einer gleichwertigen Nachumhüllung zu verwenden. Verzinkung bzw. Farbanstriche sind als Korrosionsschutzmaßnahme nicht ausreichend!

3. Neu verlegte Leitungen

Neu verlegte Innenleitungen- und erdverlegte Installationsleitungen sind nach den vorgenannten Prüfrichtlinien vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Leitungsenden bzw. Leitungsauslässe sind auszuschließen. In Mehrfamilienhäusern (ab 3 Familien) sind Gasanlagen in "nicht allgemein zugänglichen Räumen" anzuordnen. Prüföffnungen müssen durch konstruktive Maßnahmen einen Durchmesser von ≤1 mm haben. Ist dies aus betriebsbedingten Notwendigkeiten nicht möglich, so müssen diese in "allgemein zugänglichen Räumen" passiv gesichert sein. Als aktive Schutzmaßnahme kommen Gasströmungswäch-



ter (GS) zum Einsatz, die in den Mitteldruck-Regelgeräten integriert sind. Die SWO setzt Regelgeräte mit GS Typ M ab der Leistungsstufe 4 m³/h ein. Der maximal zulässige Volumenstrom (Summe der Anschlusswerte aller Gasgeräte ohne Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit) ist mittels farbiger Plakette auf dem Regelgerät gekennzeichnet und darf nicht überschritten werden. Ist im GDR bereits ein GS vorhanden darf direkt hinter dem GDR kein zusätzlicher GS eingebaut werden. Die Rohrleitungsdimensionierung ist grundsätzlich entsprechend des DVGW- Arbeitsblattes G 600/TRGI 2018 vorzunehmen

Werden Gasanlagen ≥ 27 kW geplant, ist vor Inbetriebnahme zusammen mit dem Inbetriebsetzungsantrag schriftlich eine Druckverlustberechnung und ein Längenabgleich zur Auswahl des GS einzureichen. Bei Errichtung erdverlegter Installationen ist den SWO ein entsprechender Lageplan zu übergeben.

4. Anlagenerweiterungen/-erneuerungen

Die im Zuge einer Anlagenerweiterung verlegte Neuleitung ist nach den vorgenannten Prüfrichtlinien einer Belastungsund Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist die Neuleitung erst nach den Druckprüfungen mit der vorhandenen Leitung zu verbinden und die Verbindungsstelle unter Betriebsdruck mit einem schaumbildenden Mittel auf Dichtheit zu prüfen. Aus Sicherheitsgründen ist die vorhandene Leitung ebenfalls zu prüfen.

Wird eine bestehende Gasinstallation um mehr als 5,0 m, oder 50% Ihrer Gesamtlänge, erweitert oder erneuert, verliert diese Ihren Bestandsschutz und muss nach dem Stand der Technik der DVGW-TRGI 2018 modernisiert werden. Die Abnahme der modernisierten Gasinstallation ist kostenpflichtig. Ist die Gasanlage älter als 12 Jahre, ist den SWO eine Dichtheits- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gesamtanlage schriftlich nachzuweisen.

5. Einlassen von Gas in außer Betrieb gesetzte Leitungsanlagen

In Leitungsanlagen, die vorübergehend außer Betrieb genommen wurden, zum Beispiel für die Instandhaltung oder Änderung der Gasanlage oder aus anderen Gründen, ist das Gas nach Abschnitt 5.7.2 der TRGI 2018 einzulassen. Ist nicht auszuschließen, dass durch Vornahme der Arbeiten die bestehende Leitungsanlage undicht geworden sein könnte, ist sie zuvor entsprechend Abschnitt 5.6.4.2 bzw. Abschnitt 5.6.5 auf Dichtheit oder nach Abschnitt 5.6.4.3 auf Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und anschließend nach Abschnitt 5.7.2 in Betrieb zu nehmen.

5.1. Prüfen von Leitungen Leitungen sind nach der DVGW-TRGI 2018 zu prüfen! Die

Ergebnisse der Prüfung nach 5.6.4.1 und 5.6.4.2 sind auf dem "Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage" (3-fach) zu dokumentieren.

Achtung:

Das Regelgerät ist nicht in die Belastungsprüfung, auch nicht in die Dichtheitsprüfung von 150 mbar, einzubeziehen. Steckscheibe zwischen Ausgangsflansch des Regelgerätes und Installation setzen!

Das Vertragsinstallationsunternehmen bestätigt der SWO nach Fertigstellung und Prüfung der Anlage durch Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsantrag, dass die Abnehmeranlage nach TRGI 2018 erstellt und den entsprechenden Prüfungen unterzogen worden ist. Die Druckprüfungen sind mit einem zugelassenen, regelmäßig geprüften digitalen Messgerät durchzuführen. Das Messgerät muss den Forderungen der TRGI entsprechen. U-Säulen, in welcher Bauart auch immer, sind nicht zugelassen.

Nach Vorlage dieser Bestätigung bringt SWO oder dessen Beauftragter den Gaszähler an. Hierbei sollte grundsätzlich der Installateur anwesend sein, der gleichzeitig die Gasanlage in Betrieb nimmt (siehe hierzu auch Abschnitt 5.7 der TRGI 2018). Gasgeräte müssen zur Inbetriebnahme der Gasinstallation elektrisch und thermisch betriebsbereit sein. Kann die Inbetriebnahme durch den Installateur nicht unmittelbar im Anschluss an die Anbringung des Gaszählers erfolgen, so bleibt der Gaszählerhahn geschlossen und wird gesichert. Der Installateur ist in diesem Fall nur nach besonderer Anweisung der SWO berechtigt, die Sicherung zu lösen und den Gaszählerhahn zu öffnen, um die Anlage in Betrieb zu nehmen (Achtung! - Dichtheitsprüfung erforderlich!). Jedezusätzliche Abnahme und Anfahrt wird dem VIU in Rechnunggestellt.

6. Gerätewechsel

Unter Gerätewechsel ist der Austausch eines Gasgerätes einschließlich kurzer Verbindungsstücke bis zu 1,0 m Leitungslänge und 3 Fittings zu verstehen. In diesem Fall sind die Verbindungsstellen mit einem schaumbildenden Mittel unter Betriebsdruck zu prüfen. Der Gerätewechsel ist den SWO in Form eines Inbetriebsetzungsantrages mit Leistungsangaben mitzuteilen. Die SWO entscheiden dann ob ein Vor-Ort-Termin erforderlich ist. Die in Pkt. 3 angegebene Leitungslänge von 5,0 m, oder 50% Ihrer Gesamtlänge, bleibt hiervon unberührt.

7. Wiederinbetriebnahme nach Sperren und Ausbau Bei Wiederinbetriebnahme nach Sperren oder Ausbau ist eine Prüfung der Installationsanlage nach TRGI 2018 vorgeschrieben.



Ergänzende Information für Installationsunternehmen bei erstmaliger Antragstellung im Netzbereich der SWO Bei Installationsarbeiten von auswärtigen Firmen, welche bisher nicht im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Oranienburg GmbH/der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG eingetragen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten formlos eine Gastgenehmigung bei der

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Frau Kennert-Dehmel An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin

Telefon 030 81876-1391 Telefax 030 81876-2519

Mail m.kennert-dehmel@nbb-netzgesellschaft.de

mit genauer Angabe der geplanten Baumaßnahme im Netzgebiet der SWO (Anschrift und Anlagendaten) sowie dem Nachweis eines gültigen Installateurausweises zu beantragen.